

Ergänzungsbestimmungen

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe
zwischen

Verband Basler Isolierfirmen
und
Gewerkschaft Unia, Region Nordwestschweiz

per 1. Januar 2014

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 6 GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe 2008/2014 (verlängert bis 31.12.2016) haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

1. Arbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit beträgt gemäss Art. 28 GAV 2'080 Stunden.

2. Feiertage

Gestützt auf Art. 34 GAV werden 9 bezahlte Feiertage und arbeitsfreie Tage im Jahr bezahlt, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen:

Neujahr	Auffahrt
Pfingstmontag	1. August
Karfreitag	Weihnachten (25. Dez.)
Ostermontag	Stephanstag (26. Dez.)
1. Mai	

oder ein örtlich, betriebsintern zu vereinbarendem freier Tag (z.B. Basler Fasnacht).

3. Lohnanpassung / Effektivlöhne

Erhöhung generell im Umfang von CHF 50 pro Monat für Löhne bis und mit CHF 5'800.
Höhere Löhne unterliegen keiner Anpassungspflicht.

4. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV gelten ab 1. Januar 2014 folgende Mindestlöhne. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung

<u>Altersjahr*</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20.	Fr. 24.24	Fr. 4'200.00	Fr. 54'600.00
21.	Fr. 24.81	Fr. 4'300.00	Fr. 54'900.00
22.	Fr. 25.10	Fr. 4'350.00	Fr. 56'550.00
23.	Fr. 25.68	Fr. 4'450.00	Fr. 57'850.00
24.	Fr. 26.54	Fr. 4'600.00	Fr. 59'800.00

25.	Fr. 27.41	Fr. 4'750.00	Fr. 61'750.00
26.	Fr. 27.99	Fr. 4'850.00	Fr. 63'050.00
27.	Fr. 28.56	Fr. 4'950.00	Fr. 64'350.00
28.	Fr. 29.14	Fr. 5'050.00	Fr. 65'650.00
29.	Fr. 29.72	Fr. 5'150.00	Fr. 66'950.00
30.	Fr. 30.29	Fr. 5'250.00	Fr. 68'250.00
41.	Fr. 31.16	Fr. 5'400.00	Fr. 70'200.00

b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschluss in artverwandten Berufen (z.B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipser usw.)

<u>Altersjahr*</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20.	Fr. 23.66	Fr. 4'100.00	Fr. 53'300.00
21.	Fr. 24.24	Fr. 4'200.00	Fr. 54'600.00
22.	Fr. 24.52	Fr. 4'250.00	Fr. 55'250.00
23.	Fr. 25.10	Fr. 4'350.00	Fr. 56'550.00
24.	Fr. 25.68	Fr. 4'450.00	Fr. 57'850.00
25.	Fr. 26.26	Fr. 4'550.00	Fr. 59'150.00
26.	Fr. 27.12	Fr. 4'700.00	Fr. 61'100.00
27.	Fr. 27.70	Fr. 4'800.00	Fr. 62'400.00
28.	Fr. 28.27	Fr. 4'900.00	Fr. 63'700.00
29.	Fr. 28.85	Fr. 5'000.00	Fr. 65'000.00
30.	Fr. 29.72	Fr. 5'150.00	Fr. 66'950.00
41.	Fr. 30.01	Fr. 5'200.00	Fr. 67'600.00

c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)

<u>Altersjahr*</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20.	Fr. 23.08	Fr. 4'000.00	Fr. 52'000.00
21.	Fr. 23.08	Fr. 4'000.00	Fr. 52'000.00
22.	Fr. 23.37	Fr. 4'050.00	Fr. 52'650.00
23.	Fr. 23.66	Fr. 4'100.00	Fr. 53'300.00
24.	Fr. 24.24	Fr. 4'200.00	Fr. 54'600.00
25.	Fr. 25.10	Fr. 4'350.00	Fr. 56'550.00
26.	Fr. 25.68	Fr. 4'450.00	Fr. 57'850.00
27.	Fr. 26.26	Fr. 4'550.00	Fr. 59'150.00
28.	Fr. 26.84	Fr. 4'650.00	Fr. 60'450.00
29.	Fr. 27.41	Fr. 4'750.00	Fr. 61'750.00
30.	Fr. 27.70	Fr. 4'800.00	Fr. 62'400.00
41.	Fr. 28.56	Fr. 4'950.00	Fr. 64'350.00

In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um max. 10% unterschritten werden.

* Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

d) im 1. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung beträgt der Mindestlohn für max. 12 Monate Minimum Fr 4'000.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss a) und b).

5. Entschädigung für Lernende (im Sinne einer Empfehlung)

Die Lehrverhältnisse werden in Ergänzung zu Anhang 7 GAV gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geregelt. Die Entschädigungen für Lernende inkl. Jahresendzulage (gestützt auf Art. 42 GAV) betragen:

<u>Lehrjahr</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
1. Lehrjahr	CHF 650.00	CHF 8'450.00
2. Lehrjahr	CHF 850.00	CHF 11'050.00
3. Lehrjahr	CHF 1'150.00	CHF 14'950.00

Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 300.00 pro Monat. Die Berufsauslagen (effektive Fahrtkosten und Schulgeld) werden von der Lehrfirma übernommen.

6. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Lehrlinge entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 35.00/Monat.
 - Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00/Monat.
- Total CHF 45.00/Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00/Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 35.00/Monat.
 - Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 10.00/Monat.
- Total CHF 45.00/Monat
- Grundbeitrag von pauschal Fr 240.--/Jahr , bzw. Fr. 20.--/Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmern eingezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Kommission zu überweisen.

Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beiträge gemäss Art. 22.1 lit. a), b) und c) GAV im Mitgliederbeitrag inbegriffen. D.h. von Arbeitgebern die Mitglied bei ISOLSUISSE bzw. dem vbi sind, werden keine Beiträge erhoben.

Aus technischen Vollzugsgründen werden die Beiträge gemäss Art. 22.1 lit a) und b) allen Arbeitnehmern bzw. Lernenden vom Lohn abgezogen. Die organisierten Arbeitnehmer und Lernende erhalten diese Beiträge nach Vorweisen eines entsprechenden Belegs von ihrer Gewerkschaft zurückerstattet.

7. Sparkonto für vorzeitige Pensionierung

7.1 Gestützt auf Art. 19, Art. 37 und Anhang 10 GAV ist der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verpflichtet, jeweils 1 % des AHV-Bruttolohnes auf das Sparkonto der Spida Sozialversicherung einzuzahlen.

7.2 Der Arbeitgeber zieht den Betrag des Arbeitnehmers direkt vom Lohn ab und überweist diesen mit seinem Beitrag gemäss Weisung der Spida Sozialversicherung, Zürich.

8. Paritätische Kommission

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung der für beide Parteien entstehenden beruflichen Fragen und Probleme auf lokaler Ebene wird eine Paritätische Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder werden von den vertragsschliessenden Verbänden gewählt. Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission und deren Befugnisse werden in einem besonderen Reglement umschrieben (vgl. Art. 10 GAV)

9. Vertragseinhaltung, Vertragsverletzung, Konventionalstrafen

In Ergänzung zu Art. 13 GAV sind die Einzahlungen innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides auf das Konto der Paritätischen Kommission zu leisten.

10. Schiedsgericht

In Anwendung von Art. 12 GAV bestellen die Vertragsparteien der Ergänzungsbestimmungen als vertragliches Schiedsgericht das Ständige staatliche Einigungsamt Basel-Stadt, ergänzt durch je einen Parteivertreter.

11. Gültigkeitsdauer

Die Bestimmungen sind bis zum 31.12.2014 gültig.

Die Vertragsparteien

Isolsuisse

Der Präsident:

Der Sekretär:

K. Maurer

U. Hofstetter

Paritätische Landeskommission im Isoliergewerbe (PLK)

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

R. Glauser

R. Frehner

Verband Basler Isolierfirmen (VBI)

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

A. Stoll

S. Schatzmann

Paritätische Kommission für das Isoliergewerbe Nordwestschweiz (PK)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

H. Bachmann

A. Giger - Schmid

Für die Gewerkschaft Unia

Zentralsekretariat

Der Co-Präsident:

Mitglied der GL:

Der Branchenverantwortliche:

R. Ambrosetti

A. Ferrari

R. Frehner

Für die Gewerkschaft Unia

Region Nordwestschweiz

Der Regionale Co-Leiter

H. Scheidegger

Basel/Bern/Zürich, im Dezember 2013